

**Der Rat****C/56/12****Sechshundfünfzigste ordentliche Tagung  
Genf, 28. Oktober 2022****Original:** Englisch  
**Datum:** 3. August 2022**VERFAHREN FÜR DIE ERNENNUNG DES EXTERNEN REVISORS***vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

1. Zweck dieses Dokuments ist es, ein vorgeschlagenes Verfahren für die Ernennung des Externen Revisors der UPOV für eine Amtszeit von sechs Jahren, von Januar 2024 bis Dezember 2029, vorzustellen.

**ZUSAMMENFASSUNG**

2. Der Rat wird ersucht,

a) die in diesem Dokument dargelegten Entwicklungen in Bezug auf das Verfahren für die Ernennung des Externen Revisors der WIPO zur Kenntnis zu nehmen; und

b) den Ansatz für das Verfahren zur Ernennung des Externen Revisors der UPOV für eine Amtszeit von sechs Jahren ab Januar 2024, wie in Absatz 8 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.

**HINTERGRUND**

3. Artikel 29 Absatz 6 der Akte von 1991 und Artikel 25 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens sehen vor, dass die Rechnungsprüfung der UPOV gemäß den Bestimmungen der Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Mitgliedstaat der UPOV durchgeführt wird, und dass dieser Staat mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt wird.

4. Die Regeln 8.1 und 8.2 der „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“ (Dokument UPOV/INF/4/6) lauten wie folgt (Abweichungen in Bezug auf die Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der WIPO sind hervorgehoben):

**„Ernennung des Externen Revisors****„Regel 8.1**

„Der Externe Revisor der WIPO, der Rechnungshofspräsident (bzw. ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedstaats der WIPO ist, wird von der Generalversammlung der WIPO in einem von der Versammlung der WIPO beschlossenen Verfahren ernannt. Ist der Externe Revisor der WIPO der Rechnungshofspräsident (beziehungsweise ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der UPOV, so benennt der Rat den Externen Revisor der WIPO nach Einholung der Zustimmung als den Externen Revisor. Ist der Externe Revisor der WIPO der Rechnungshofspräsident (beziehungsweise ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der WIPO, der kein Mitgliedsstaat der UPOV ist, so benennt der Rat nach Einholung der Zustimmung den Rechnungshofspräsidenten (beziehungsweise einen Bediensteten in vergleichbarer Stellung) eines UPOV-Mitgliedsstaates zum Externen Revisor.“

**„Amtszeit des Externen Revisors****„Regel 8.2**

„Der Externe Revisor wird für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, die nicht hintereinander verlängert werden kann.“

5. Gemäß dem von den WIPO-Mitgliedstaaten im Jahr 2009 gebilligten Mechanismus (Dokument WO/GA/38/20), leitete die WIPO im Februar 2022 ein Auswahlverfahren zur Ernennung eines neuen Externen Revisors ein, indem sie alle WIPO-Mitgliedstaaten aufforderte, Nominierungen für die Ernennung des Externen Revisors der WIPO und möglicherweise auch der UPOV vorzunehmen. Am 25. April 2002 wurde dann eine Verbalnote an die von den WIPO-Mitgliedstaaten benannten Rechnungskontrollbehörden übersandt mit der Aufforderung, ein förmliches Angebot abzugeben. Die Nominierten wurden aufgefordert, bis zum 9. Mai 2022 Fragen oder Bitten um Klärung einzureichen, die von der WIPO bis zum 17. Mai 2022 beantwortet werden sollten. Eine zweite Runde möglicher Fragen wurde mit einer Frist bis zum 6. Juni 2022 und mit Antworten bis zum 17. Juni 2022 in Aussicht gestellt. Da keine weiteren Fragen eingegangen sind, hat keine zweite Runde stattgefunden.

6. Der Schlusstermin für den Eingang der förmlichen Bewerbungen war der 30. Juni 2022; bis zu diesem Zeitpunkt gingen Vorschläge von fünf WIPO-Mitgliedstaaten ein, von denen zwei nicht Mitglieder der UPOV sind. Diese Bewerbungen werden von der Finanzabteilung und der Abteilung für interne Aufsicht (IOD) der WIPO anhand einer von der Finanzabteilung erstellten Bewertungsmatrix bewertet und sowohl von der IOD als auch vom unabhängigen beratenden Aufsichtsausschuss (IAOC) der WIPO geprüft. Ein Auswahlgremium, bestehend aus den sieben regionalen Koordinatoren der WIPO-Mitgliedstaaten, hat die Matrix ebenfalls geprüft und wird die Ergebnisse der Evaluierung berücksichtigen, sobald diese abgeschlossen ist. Das Auswahlgremium soll seine Arbeit im September 2022 aufnehmen. Die Mitglieder des Auswahlgremiums können die eingegangenen Bewerbungen ebenso zur Kenntnis nehmen wie die Mitglieder des IAOC. Bei der Bewertung werden sowohl die technischen als auch die finanziellen Aspekte der eingegangenen Bewerbungen berücksichtigt.

7. Sobald das Auswahlgremium die Prüfung der Bewerbungen und deren Bewertung abgeschlossen hat, erstellt es eine Auswahlliste der Bewerber, die Anfang 2023 zu einer mündlichen Präsentation eingeladen werden. Das Auswahlgremium wird dann im Frühjahr 2023 seine Empfehlung annehmen und diese schließlich der WIPO-Generalversammlung im Laufe des Jahres 2023 zur Genehmigung vorlegen.

#### VORGESCHLAGENES VERFAHREN FÜR DIE ERNENNUNG EINES EXTERNEN REVISORS DER UPOV

8. Für die Ernennung des Externen Revisors der UPOV für eine Amtszeit von sechs Jahren, von Januar 2024 bis Dezember 2029, wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

In Anbetracht der Tatsache, dass zwei der fünf von WIPO-Mitgliedstaaten eingegangenen Nominierungen nicht von UPOV-Mitgliedern stammen, werden folgende Schritte vorgeschlagen:

- 1) Das Verbandsbüro soll Konsultationen mit UPOV-Mitgliedern aufnehmen, die in der Vergangenheit den Rechnungsabschluss der UPOV geprüft haben oder Mitglieder des Ausschusses des Rechnungshofes der Vereinten Nationen sind.
- 2) Sollte die WIPO-Generalversammlung im Jahr 2023 den Rechnungshofpräsidenten eines WIPO-Mitgliedstaats ernennen, der
  - i. auch Mitglied der UPOV ist, so bestimmt der Rat mit seiner Zustimmung den Externen Revisor der WIPO als Externen Revisor;
  - ii. kein UPOV-Mitglied ist, so schlägt das Verbandsbüro dem Rat vor, mit dessen Zustimmung ein UPOV-Mitglied zu ernennen, das in der Vergangenheit den Rechnungsabschluss der UPOV geprüft hat oder Mitglied des Ausschusses der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen ist.

9. *Der Rat wird ersucht,*

*a) die in diesem Dokument dargelegten Entwicklungen in Bezug auf das Verfahren für die Ernennung des Externen Revisors der WIPO zur Kenntnis zu nehmen; und*

*b) den Ansatz für das Verfahren zur Ernennung des Externen Revisors der UPOV für eine Amtszeit von sechs Jahren ab Januar 2024, wie in Absatz 8 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.*

[Ende des Dokuments]